

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Sachverhalt so weit geklärt ist, «dass eine weitere Beweisaufnahme aus grundrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich ist».<sup>482</sup> Es dürfen aber an der Richtigkeit des massgeblichen Sachverhalts der fachgerichtlichen Entscheidung keine Zweifel bestehen.<sup>483</sup> Gelangt der Staatsgerichtshof zur Auffassung, dass die Fachgerichte den Sachverhalt willkürlich ermittelt haben, hat er eigene Beweise zu erheben und eigene Tatsachenfeststellungen zu treffen, zumal er als Verfassungsgericht die Letztverantwortung für einen effektiven Grundrechtsschutz trägt. «Krasse Fehler» bei der Sachverhaltsermittlung, z. B. eine krasse Aktenwidrigkeit,<sup>484</sup> verletzen das Willkürverbot. Fachgerichtliche Willkür ist denn auch der verfassungsrechtliche Grund, warum der Staatsgerichtshof die Tatsachen, die die Vorinstanz festgestellt hat, wie eine «vierte Sachinstanz» gründlich prüft.<sup>485</sup>

### III. Zusammenfassung

Die funktionellen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit lassen sich nicht exakt ziehen,<sup>486</sup> da es kaum möglich ist, das spezifische Verfassungsrecht vom einfachen Gesetzesrecht genau zu trennen. Es kommt in diesem Fall darauf an, wie weit der Staatsgerichtshof jeweils den Rahmen seiner Kontrolle bestimmt, «ohne zu sehr in den Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichte und der anderen Verfassungsorgane einzugreifen».<sup>487</sup> Die Individualbeschwerde ermöglicht es ihm, anhand des Prüfungsmaßstabs und des Prüfungsumfangs bzw. der Kontrolldichte die konkrete Ausformung der einfachen Gesetzgebung, die im Kompetenzbereich der Fachgerichte liegt, auf die Verfassung abzustimmen. Dabei

---

482 StGH 1998/63, Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2/2000, S. 63 (65).

483 Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 648.

484 Andreas Kley, Staatsgerichtshof und übrige einzelstaatliche Rechtsprechungsorgane, S. 47.

485 Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz, S. 449 f.

486 Nach Matthias Jestaedt, Verfassungsrecht und einfaches Recht, S. 1309 zählt die Abgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit von der Fachgerichtsbarkeit «zu den letztlich wohl nicht befriedigend lösbaren Dauerproblemen der Verfassungsdogmatik».

487 Formulierung in Anlehnung an Hilmar Hoch, Schwerpunkte, S. 81, der diesbezüglich auf die differenzierte materielle Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes verweist.